



**PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN:**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WR Reines Wohngebiet
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- z.B. VII+B Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze mit Flachdach 0-5°
- z.B. 0.3 Grundflächenzahl (GRZ)
- z.B. 1.0 Geschosflächenzahl (GFZ)
- o Offene Bauweise
- Baugrenze — Baulinie — Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. Abgrenzung des Maßes der Nutzung
- Geplante Bebauung
- VERKEHRSFLÄCHEN**
- Öffentliche Verkehrsflächen mit Bürgersteig
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN**
- GSt = Gemeinschaftsstellplätze
- GGa = Gemeinschaftsgaragen
- Garagen für Einfamilienhäuser können vor der Baulinie errichtet werden, wenn es geländebedingt nicht anders möglich ist.
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN**
- Vorhandene Bebauung
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- Geplante Flurstücksgrenzen (nicht verbindlich)
- Flurstücksbezeichnung
- Höhenlinien
- Böschungen Die Eigentümer der Grundstücke sind verpflichtet, zum Anschluß ihrer Grundstücke an die Verkehrsflächen Anlagen von Böschungen zu dulden. Dasselbe gilt für Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder Inhaber sonstiger dinglicher Rechte. Der endgültige Ausbauzustand der Böschungen richtet sich nach dem Gelände.
- Einfriedungen Die Grundstücke für eine mehrgeschossige Bebauung bleiben grundsätzlich ohne Einfriedungen. Bei Einfamilienhäusern kann die Einfriedung als niedrige Hecke mit Drahtzaun oder als Strauchbepflanzung erfolgen. Die Höhe darf 1,20 m nicht überschreiten.

**1. ÄNDERUNGSPLAN NR. 2 ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 12 -TEIL „D“- 10/12**  
 der Universitätsstadt Marburg a. d. Lahn für das Gebiet am Richtsberg.  
 Nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237 mit Berichtigung BGBl. 1969 I S. 11) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21).

**2. BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTES**  
 "Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen."  
 Marburg, den 13.9.1971.  
 Katasteramt *Krause*

**3. OFFENLEGUNGSVERMERK**  
 Der Planentwurf hat in der Zeit vom 13.5.71 bis 14.6.71 öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 5.5.71 vollendet.  
 Techn. Amtmann *Müller*  
 Oberbürgermeister *Müller*

**4. SATZUNGSBESCHLUSS**  
 Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BBauG von der Stadtverordnetenversammlung am 25.5.71 beschlossen worden.  
 Oberbürgermeister *Müller*

**5. GENEHMIGUNGSVERMERK**  
**Genehmigt**  
 mit Auflagen (siehe Genehmigungsverfügung)  
 Kassel, den 7. Aug. 1972  
 Der Regierungspräsident *[Signature]*

**Bepflanzung** Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern auf den Grundstücken der Einfamilienhäuser soll so gewählt werden, daß keine Sichtbehinderung des Talblickes eintritt.

Die Bestimmungen der Bausatzung der Stadt Marburg vom 23.6.1960 mit Ausnahme der ungültig gewordenen Bestimmungen der §§ 2a, 5-24 und 31 bleiben unberührt, soweit dieser Plan nichts anderes festlegt.

Aufgestellt: Stadtbauamt  
 Marburg a. d. Lahn, den 17. 2. 1971

Geändert: Stadtplanungsamt  
 Marburg a. d. Lahn, d. 7. 4. 1971

( Pohl )  
 Baudirektor *[Signature]*

**VERMERK ÜBER DIE AMLICHE BEKANNTMACHUNG UND OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG:**  
 "Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 19.2.1973 bis 20.3.1973 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 10.2.1973 vollendet."  
 Oberbürgermeister *[Signature]*